

**Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für  
langjährige Dienste in den Einheiten und Einrichtungen  
des Katastrophenschutzes in Hessen**

StAnz. 29/2017 S. 679

**1. Anerkennungsprämie**

Zur Würdigung langjährigen ehrenamtlichen Engagements im Katastrophenschutz verleiht das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Helferinnen und Helfern anerkannter Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen für aktive pflichttreue Dienste von zehn, zwanzig, dreißig und vierzig Jahren jeweils eine Anerkennungsprämie und eine Urkunde. Mit der Anerkennungsprämie wird zugleich ein symbolischer Teil der mit dem Engagement im Katastrophenschutz verbundenen Aufwendungen abgegolten.

**2. Voraussetzung für die Gewährung einer Anerkennungsprämie**

(1) Voraussetzung für den Erhalt der Anerkennungsprämie ist die Zugehörigkeit zu einer hessischen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), in der jeweils geltenden Fassung, und eine sich über den gesamten Zeitraum erstreckende aktive Dienstzeit.

(2) Als aktive pflichttreue Dienstzeit gilt nur die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig an Diensten, an Übungen und an Einsätzen einer öffentlichen Einheit oder Einrichtung im Katastrophenschutz, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder einer anerkannten Organisation im Sinne des § 27 Abs. 2 und 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), in der jeweils geltenden Fassung, teilgenommen und sich zum Dienst in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes verpflichtet hat.

(3) Dabei sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- a) Es zählt die Dienstzeit in der Einheit oder Einrichtung, frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Die Dienstzeit muss spätestens zum Zeitpunkt des Verleihungstermins erreicht sein.
- c) Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten sind der Monat des Beginns und des Endes des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver pflichttreuer Dienst geleistet wurde, wobei jeweils der volle Monat anzurechnen ist.
- d) Die Dienstzeit muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.

- e) Dienstzeiten in verschiedenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu unterschiedlichen Zeiten werden addiert.
- f) Dienstzeiten in verschiedenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu gleichen Zeiten werden nicht addiert.
- g) Dienstzeiten in außerhessischen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden anerkannt, wenn zuletzt mindestens zwei Jahre aktiver pflichttreuer Dienst in hessischen Einheiten und Einrichtungen geleistet wurde. Die Verjährung der Antragsfrist nach Nr. 4 Abs. 4 wird in diesen Fällen zur Berücksichtigung der vorgenannten Mindestdienstzeit in Hessen gehemmt. Gleiches gilt für Feuerwehrangehörige, die in einer außerhessischen Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aktiven pflichttreuen Dienst geleistet haben.
- h) Wechselt ein Feuerwehrangehöriger aus der Einsatzabteilung einer hessischen Freiwilligen Feuerwehr in eine Einheit und Einrichtung des hessischen Katastrophenschutzes, werden die vorher erbrachten Zeiten angerechnet. Gleiches gilt für Angehörige des Katastrophenschutzes, die in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr eintreten.
- i) Dienstzeiten während der Schwangerschaft werden unter Beachtung des Mutterschutzgesetzes anerkannt.
- j) Die Anerkennungsprämie wird nicht an Personen verliehen, die für dieselbe Dienstzeit bereits eine Anerkennungsprämie des Landes Hessen nach Nr. 2 des Erlasses über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1300), in der jeweils geltenden Fassung, erhalten haben.

(4) Die antragstellende Einheit oder Einrichtung übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere dafür, dass die Angaben über die Dienstzeiten hinreichend belegt sind und kann diese bei Bedarf vorweisen.

(5) Verleihungen sind erstmals für ab dem 1. Januar 2017 anstehende Jubiläen zulässig. Rückwirkende Verleihungen für Jubiläen vor diesem Zeitpunkt sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Personen, die zum 1. Januar 2017 bereits 40 Jahre aktiven Dienst geleistet haben und zu diesem Zeitpunkt noch im aktiven Dienst sind.

### **3. Höhe der Anerkennungsprämie**

Die Anerkennungsprämie beträgt:

- a) bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 100 Euro,
- b) bei einer Dienstzeit von 20 Jahren 200 Euro,
- c) bei einer Dienstzeit von 30 Jahren 500 Euro und
- d) bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 1000 Euro.

#### 4. Verfahren

(1) Für die Antragstellung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie (**Anlage 1**) werden von der hessischen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes nach § 26 HBKG gestellt, bei der die HelferIn oder der Helfer ehrenamtlich tätig ist und sich zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet hat. Die Anträge werden von der vorschlagberechtigten Einheit oder Einrichtung bei der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde eingereicht und von dieser auf dem Dienstweg dem zuständigen Regierungspräsidium zur abschließenden Bearbeitung übersandt.
2. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk stellt die Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie (**Anlage 1**) für Personen, die nach § 26 Abs. 1 HBKG eingesetzt werden über die THW-Geschäftsstelle. Diese übersendet den Antrag dem zuständigen Regierungspräsidium zur abschließenden Bearbeitung.

(2) Gleiches gilt, wenn eine HelferIn oder ein Helfer in einer hessischen Einheit oder Einrichtung aktiven Dienst leistet, ohne in Hessen zu wohnen.

(3) Den Antrag stellt die Einheit oder Einrichtung in der der aktive Dienst geleistet wird. Sofern der oder die zu Ehrende Mitglied einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes und einer Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr ist, ist sie verpflichtet, dies der Organisation mitzuteilen, damit eine doppelte Beantragung vermieden wird. Den Antrag stellt in diesem Fall die Kommune bzw. Einheit oder Einrichtung, in der die längere aktive Dienstzeit geleistet wurde.

(4) Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie für ein Kalenderjahr sollen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres gesammelt pro vorschlagberechtigter Einheit oder Einrichtung gestellt und beim zuständigen Regierungspräsidium drei Monate vor dem geplanten Verleihungstermin vorliegen. Das Regierungspräsidium prüft Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben, erstellt die Urkunde und zahlt die Prämie auf Antrag aus.

(5) Sofern eine elektronische Übermittlung der Daten oder eine Online-Antragstellung möglich ist, soll diese genutzt werden.

(6) Anträge auf Auszahlung (**Anlagen 2 und 3**) sollen gesammelt pro vorschlagberechtigter Einheit oder Einrichtung und innerhalb eines Monats nach der Verleihung dem zuständigen Regierungspräsidium vorliegen.

(7) Die Aushändigung der Urkunden soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen erfolgen.

## **5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29.06.2017

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport